

§ 1 Erstattung barer Auslagen

Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten als Erstattung barer Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV):

1. Tagegeld in Höhe der in Art. 8 Abs. 1 u. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes genannten Beträge.
2. Übernachtungsgeld nach Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes, wenn eine Übernachtung erforderlich wird. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung das Übernachtungsgeld um mehr als 50 v. H., so ist der Mehrbetrag nur zu erstatten, wenn es sich um unvermeidbare Aufwendungen handelt.
3. Ersatz der notwendigen Fahrkosten, und zwar
 - a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zur Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse. Ist die Benutzung eines Schlafwagens erforderlich, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet; in diesem Falle entfällt das Übernachtungsgeld;
 - b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels in Höhe der tatsächlich erwachsenen Auslagen (Economy-Class);
 - c) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs eine Kilometerentschädigung entsprechend Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für die Mitnahme von Personen, die einen eigenen Anspruch auf Fahrkostenersatz gegen den Medizinischen Dienst haben, wird eine Mitnahmeentschädigung entsprechend Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt;
 - d) Nebenkosten für die An- und Abfahrt zum und vom Bahnhof oder Flugzeug, für einen Garagenplatz, für Gepäckbeförderung, -versicherung oder -aufbewahrung in tatsächlicher Höhe.

§ 2 Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Den Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer*innen nach der Vorschrift des SGB VI über die Beitragstragung selbst zu tragen haben, erstattet.

Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsigzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen.

Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

§ 3 Erstattung von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Vertreterinnen und Vertretern mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse (einschl. An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden.**

Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

§ 4 Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand** in Höhe von 90,00 €. Gleiches gilt für die virtuellen Sitzungsformate.

Der Zeitaufwand für Vorbesprechungen wird vergütet, wenn zu diesen nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates eingeladen wurde und sie als gemeinsame Besprechung aller Gruppen, in der Regel am Vorabend der Verwaltungsratssitzung, stattfinden. Gleiches gilt für die anderen Entschädigungen (Reisekosten, Verdienstaufschlag).

Der Zeitaufwand wird gleichermaßen für die Teilnahme an gruppeninternen Sitzungsvorbesprechungen einzelner Gruppen vergütet, wenn diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwaltungsratssitzung steht und entsprechend der Vorbereitung einer Verwaltungsratssitzung dient.

Der Pauschbetrag ist ferner zu zahlen, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme der/des in Vollzug der satzungsmäßigen Aufgaben des Verwaltungsrates tätig gewordenen Vertreterin oder Vertreters vorliegt (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

§ 5 Entschädigung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

- (1) Die baren Auslagen, die der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse entstehen, werden mit einem monatlichen Pauschbetrag von je 81,00 € abgegolten, zahlbar am Beginn eines jeden Monats (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Insoweit entfällt die Erstattung barer Auslagen nach § 1, es sei denn, dass es sich um eine auswärtige Tätigkeit handelt.

- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse einen Pauschbetrag für Zeitaufwand* von je 900,00 € monatlich (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

§ 6 Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates werden Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 gewährt; die Sprecherinnen bzw. Sprecher (= Vorsitzende der Ausschüsse) erhalten den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand**.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungsregelung ist in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2024 beschlossen worden und tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

**** Hinweis:** Pauschbeträge für Zeitaufwand und die Erstattung von Kinderbetreuungs - und Pflegekosten unterliegen der Einkommenssteuerpflicht.

Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des MD Bayern genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern -Oberversicherungsamt Südbayern- vom 19.12.2024. Az.: 6311.12.2_01-8-2